

ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

fundamental.rights@consilium.eu.int

Brüssel, den 23. Juni 2000 (28.06)
(OR. fr)

CHARTE 4373/00

CONVENT 40

VERMERK DES PRÄSIDIUMS

Betr.: Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
– Vom Präsidium vorgelegter Kompromißvorschlag für die Artikel 31 bis 40
(Soziale Rechte und horizontale Bestimmungen)
(Bezugsdokument: Charte 4316/00 CONVENT 34)

Artikel 31

Wird Absatz 2 des jetzigen Artikels 46

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

*Gnauck, Berès, Duff, Leinen, Van den Burg, Tarschys, Rodotà - Paciotti - Manzella, Hirsch Ballin,
Barros Moura - Azevedo, Goldsmith, Cederschiöld.*

Artikel 32

Wird Artikel 31

Neuer Titel: "Berufsfreiheit und Recht auf Arbeit"

Neue Fassung:

"(1) Jede Person hat das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl ihrer Arbeit und auf den Schutz ihres Arbeitsplatzes.

(2) Jede Person hat insbesondere das Recht, ihren Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, und das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst."

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Korthals Altes, Duff, Van den Burg, Dieulangard, Meyer, Cederschiöld, Goldsmith, Rodotà - Paciotti - Manzella, Barros Moura - Azevedo, Braibant.

Artikel 33

Wird Artikel 32

Text unverändert.

Artikel 34

Wird Artikel 33

Textänderungen:

"Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, auf allen Ebenen nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten (...) kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten."

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Braibant, Olsen.

Artikel 35 und Artikel 36

Verschmelzen zu Artikel 34

Neuer Titel: "Gerechte Arbeitsbedingungen"

Textänderungen:

"(1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub."

*Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:
Leinen, Van den Burg, Dieulangard, Fayot, Loncle, Goldsmith, Meyer, Dehousse.*

Artikel 37

Wird Artikel 35

Neuer Titel: "Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz"

Textänderungen: Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepaßte Arbeitsbedingungen erhalten und haben Anspruch auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und einer Arbeit, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder gesellschaftliche Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Bildung gefährden könnte."

*Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:
Van den Burg, Dieulangard, Goldsmith, Fayot, Dehousse.*

Artikel 38

Wird Artikel 36

Neuer Titel: "(...) Schutz im Falle mißbräuchlicher Entlassung"

Text unverändert.

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Korthals Altes, Duff, Van den Burg, Rodotà - Paciotti - Manzella, Dehaene, Cederschiöld, Van den Burg, Dieulangard.

Artikel 39

Wird Artikel 37

Neuer Titel: "(...) Einklang von Familien- und Berufsleben"

Text unverändert.

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Korthals Altes, Van den Burg.

Artikel 40

Wird Artikel 38

Textänderungen: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union besitzen und rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, unter denen die Arbeitnehmer der Europäischen Union arbeiten (...)."

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Jansson, Brax, Nikula, Barros Moura - Azevedo, Dehaene, Dieulangard, Melograni, Einem, Houloubek, Voggenhuber, Fayot, Meyer.

Horizontale Bestimmungen

Jetziger Artikel 46

Textänderungen: Der Artikel erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Charta findet unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Anwendung auf die Einrichtungen und Organe der Union sowie auf die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Umsetzung des Rechts der Union.

(2) Die Einrichtungen und Organe der Union, die Mitgliedstaaten - ausschließlich im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts - und die Sozialpartner - auf Gemeinschaftsebene - achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die in dieser Charta verankerten Rechte und setzen die in dieser Charta niedergelegten sozialen Grundsätze um.

(3) Sie begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben."

Stützt sich auf die Änderungsvorschläge der folgenden Mitglieder des Konvents:

Gnauck, Berès, Neisser, Haenel, Melograni, Duff, Braibant, Leinen, Van den Burg, Tarschys, Rodotà - Paciotti - Manzella, Hirsch Ballin, Barros Moura - Azevedo, Goldsmith, Cederschiöld.
